

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Outokumpu Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 21.06.2022

Az.: 53.03-0006538-0393-G4-0058/21

Die Firma Outokumpu Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld hat mit Datum vom 05.08.2021 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 Blm-SchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Metallpulvern in Verbindung mit einer Lageranlage für Einsatzmaterialien gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen:

• Die Umsetzung des Antragsgegenstandes wird mit keiner erheblichen Erhöhung an Luftschadstoffen verbunden sein. Die Herstellungsprozesse des Metallpulvers sind mit staubförmigen Emissionen verbunden. Die Emissionsgrenzwerte für die Parameter Gesamtstaub sowie staubförmige anorganische Stoffe werden im bestimmungsgemäßen Betrieb sicher eingehalten. Zusätzlich werden zur Einhaltung dieser Emissionen umfangreiche Nebenbestimmungen im Rahmen des Genehmigungsbescheides erlassen. Der Bagatellmassenstrom für den Parameter Gesamtstaub wird deutlich unterschritten. Aufgrund des sehr geringen Emissionsmassenstroms ist die resultierende Fracht an luftverunreinigenden Stoffen sehr gering.

Zusammenfassend ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffimmissionen nicht zu besorgen.

Der Schutz vor unzulässigen Geräuschimmissionen und die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurde in einer schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschimmissionen für die Gesamtanlage nachgewiesen. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum um mindestens 21 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 11 dB(A) unterschritten. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der zu errichtenden Anlage zur Herstellung von Metallpulvern. Die betrachteten relevanten kurzzeitigen Geräuschspitzen liegen unterhalb der jeweiligen Erheblichkeitsschwelle. Zusammenfassend ist eine erhebliche Lärmbelästigung nicht zu besorgen.

Bezirksregierung Düsseldorf



Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Wasserschutzgebieten. Ebenso sind gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG oder Naturschutzgebiete gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Ein nachhaltig negativer Einfluss auf die genannten Schutzgüter besteht nicht, da alle Grenzwerte für die emittierenden Stoffe sicher eingehalten werden.

- Eine Einleitung von Produktionsabwässern findet nicht statt, da verfahrensbedingt kein Abwasser anfällt.
- Die Anforderungen der AwSV werden eingehalten. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen ausgeschlossen.
- Das maßgebliche Grundstück befindet sich innerhalb des Industrieparks Krefeld am südlichen Stadtrand von Krefeld. Das Betriebsgrundstück der Antragstellerin ist von industriellen und gewerblichen Nutzungen umgeben. Die geplanten Maßnahmen sind daher nicht mit einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

lm Auftrag gez. Kwiatkowski

